

Vorlage Nr. 15/2154

öffentlich

Datum: 08.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schulzen

Sozialausschuss	23.01.2024	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	31.01.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.02.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	20.02.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2154 beschlossen.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090		
Erträge:		Aufwendungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld

für neue Häuser mit Wohnungen

für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:

Bau-Projekt-Förderung.

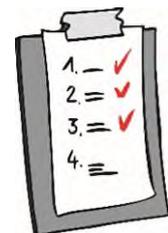


Mit den geplanten Änderungen gibt es noch mehr
Möglichkeiten, dafür Geld vom LVR zu bekommen.

So steht es jetzt in den neuen Regeln vom LVR

In schwerer Sprache heißen die Regeln:

Satzung und Förder-Richtlinien.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für

die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

I. Einleitung

Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 über den Antrag Nr. 15/135 sollten die Satzung und Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung angepasst werden.

II. Änderungsvorschläge

Der vorgenannte Antrag regt folgende Möglichkeiten für eine Änderung an:

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote,
2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe,
3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit,
4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren,
5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung.

Diese Vorschläge wurden aufgegriffen und es ist vorgesehen, in allen Punkten eine Anpassung der Satzung sowie Förderrichtlinien vorzunehmen.

III. Redaktionelle Änderungen

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation von Menschen mit Behinderungen) und 4 (inklusive Sozialraum mitgestalten) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2154:

Hinweis: Mit dieser Vorlage wird die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung dem Landschaftsausschuss am 20.02.2024 zum Beschluss vorgelegt. Die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung ist mit Vorlage 15/2153 zum Beschluss für die Landschaftsversammlung am 26.04.2024 vorgesehen.

I. Einleitung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Satzung zur Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen (Vorlage Nr. 14/3037). Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen und somit zu deren Verselbstständigung beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

Im April 2023 (Vorlage Nr. 15/1598) wurde zuletzt über die zurückliegende (Weiter-) Entwicklung der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland zusammenfassend informiert. Die im Jahr 2022 bewilligten Wohnprojekte wurden skizziert und gegenwärtige Entwicklungen und Herausforderungen benannt.

Das zur Verfügung gestellte Etat von 2 Mio. EUR p.a. wurde bisher in keinem Haushaltsjahr vollständig ausgeschöpft, sodass auf der Grundlage dieser Entwicklung die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung vom 13.12.2023 mit Beschluss des Antrages Nr. 15/135 die Verwaltung beauftragt hat, die derzeitigen Förderrichtlinien der inklusiven Bauprojektförderung des LVR anzupassen und einen entsprechenden Änderungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel sei es dabei, mehr Projekte und ggf. auch umfangreicher fördern zu können.

Der vorgenannte Antrag sieht folgende Möglichkeiten für eine Änderung in Betracht:

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote,
2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe,
3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit,
4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren,
5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung.

Auf dieser Grundlage werden der politischen Vertretung mit dieser Vorlage nunmehr Änderungsvorschläge für die Satzung und Förderrichtlinien (Vorlage Nr. 15/2154) der inklusiven Bauprojektförderung zum Beschluss vorgelegt.

II. Änderungsvorschläge

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote

Aus den Erfahrungen mit einzelnen Anfragen lässt sich ableiten, dass die Erfüllung der bisher festgelegten Quote von 30 % bewohnende Personen im Eingliederungshilfe-Bezug in manchen Fällen (knapp) nicht gelingt. Dies ist in den Fällen ungünstig, in denen ein größeres Bauprojekt mit insgesamt vielen bewohnenden Personen in dem Gebäude geschaffen werden könnte und aufgrund der fehlenden Einhaltung der Quote eine Bezuschussung durch den LVR bisher nicht möglich war. Dies war im Jahr 2022 dreimal bei Anfragen der Fall und verhindert teilweise fruchtbare Kooperationen mit größeren Bauunternehmen, wie etwa konkret mit der GAG Immobilien AG in Köln.

Mit Blick auf die bisher geförderten inklusiven Wohnprojekte variiert die Anzahl an Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe zwischen 4 bis 15 Menschen und einem mittleren Wert von 9 Personen mit einer wesentlichen Behinderung (vgl. LVR Vorlage Nr. 15/1598).

Die vorgeschlagene Dynamisierung kann dazu beitragen, dass die vorgenannten Fallkonstellationen förderungsfähig werden und sich dadurch neuer Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen lässt.

Es wird vorgeschlagen, die Festlegung der Mindestquote von 30 % als starre Vorgabe durch eine dynamische Quote zu ersetzen, welche bei Szenarien unter 30 % wie folgt überprüft werden soll:

1. Gestaffelte Quoten anhand Anzahl Bewohnender
 - a. Eine Quote von 30 % und höher ist grundsätzlich immer zulässig.
 - b. Eine Quote von 21 – 30 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mindestens neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der EGH sind und in dem Wohnprojekt leben.
 - c. Eine Quote von 10 – 20 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mehr als neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der EGH sind und in dem Wohnprojekt leben.

2. Projektspezifische Innovation

Die Förderung von Projekten, die nicht nur Wohnraum, sondern auch öffentlich zugängliche Räume oder Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung integrieren, soll ebenfalls ermöglicht werden. In solchen Fällen kann die Quote flexibel zwischen 10 % und 30 % liegen, um die multifunktionale Natur des Projekts zu unterstützen.

3. Bedarfsorientierte Anpassung

Weiterhin kann, basierend auf einer Bedarfsanalyse der Zielgruppe, in einem bestimmten Wohnprojekt durch die Verwaltung die Quote auf einen Wert zwischen 10 % und 30 % individuell angepasst werden, wenn diese aufgrund der identifizierten Bedürfnisse und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen seitens des Projektes begründet werden kann.

Diese Szenarien bieten eine projektbezogene Flexibilität und ermöglichen eine präzisere Anpassung an die spezifischen Gegebenheiten jedes Wohnprojekts. Die Staffelungen sollen

dabei sicherstellen, dass trotz flexiblerer Quoten unter 30 % die Grundziele des inklusiven Wohnungsbaus erreicht werden. Es ist wichtig zu betonen, dass diese Anpassungen unter der Bedingung stehen, dass die Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion in jedem Szenario gewährleistet bleibt.

Um die Bestimmungen des Gleichheitsgrundsatzes bei der Überprüfung der zuvor genannten Szenarien zu gewährleisten, erfolgt die Durchführung der Prüfungen zentral in Raum 72.70. Der gesamte Prüfverlauf wird sorgfältig dokumentiert. Diese Maßnahmen dienen nicht nur der Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern auch der Sicherstellung eines transparenten und nachvollziehbaren Prüfprozesses.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 1) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 2; Abschnitt 6 Abs. 4; Abschnitt 13 Abs. 2).

2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe

Der LVR stellt pro Jahr zwei Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Pro Bauprojekt dürfen derzeit 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden bzw. ein maximaler Betrag von 200.000 Euro. Aus den letzten drei bewilligten Projekten ergibt sich, dass der Anteil der Bezuschussung bei ca. 10 % lag. Eine Verringerung des Anteils an den anererkennungsfähigen Baukosten ist daher aus diesen Projekten nicht ersichtlich. Auch wurden die zwei Millionen Euro jährlich seit Einführung des Programms nie voll ausgeschöpft.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 soll die bisherige maximale Förderhöhe angepasst werden. Dabei sollen eine gestaffelte, individuelle Förderhöhe je nach Größe/ Bewohnendenzahl bis maximal 400.000,00 Euro statt 200.000,00 Euro und ein etwaiger höherer Zuschuss als 10 %, maximal jedoch 20 % berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass:

- bei einem Anteil von >30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 400.000 Euro,
- bei einem Anteil von >20-30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 15 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 300.000 Euro,
- bei einem Anteil von >10-20 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 200.000 Euro.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 3 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 8 Abs. 2; Abs. 4).

3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit

Laut Punkt 5 Nr. 4 ist der zu schaffende Wohnraum während der Zweckbindung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei zu gestalten. In den Beratungen und den einzelnen Fällen wurde deutlich, dass dies nicht immer möglich ist, insbesondere wenn es sich um denkmalgeschützte Gebäude handelt, die umgebaut werden sollen.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 sollen der Umfang und die Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit konkretisiert und ggf. herabgesetzt werden für Wohneinheiten, die nicht von Menschen mit Behinderung bewohnt werden.

Der Vorschlag zur Änderung sieht daher vor, dass sich die Vorgaben zur Barrierefreiheit zukünftig nur noch auf die Nutzungseinheiten und Gemeinschaftsflächen beziehen, die auch tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Wenn möglich, ist im Projekt die Gestaltung der Barrierefreiheit auch auf das gesamte Grundstück auszuweiten, das von Menschen mit Behinderung genutzt wird (u.a. der Garten etc.). Dies entspricht ergänzend dem inklusiven Charakter der Bauprojektförderung.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 4).

4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren

Aktuell ist in den Förderrichtlinien nicht näher definiert, wie der Bezugsrahmen eines „Gebäudes“ zu verstehen ist. In der Förderrichtlinie ist die Rede von Wohnprojekten, ohne dass dies näher definiert wird. Bislang wird die Förderrichtlinie von der Verwaltung so ausgelegt, dass es sich immer um ein zusammenhängendes Gebäude handeln muss, das den Bezugsrahmen definiert, den es zu fördern gilt.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 soll der Begriff der „Wohnprojekte“ neu definiert werden, damit auch einzelne Gebäudeteile eines gesamten Wohnprojektes gefördert werden können.

In den Förderrichtlinien ist daher klarzustellen, dass auch einzelne Wohneinheiten anteilig gefördert werden können, wenn diese in Gänze einem inklusivem Wohnprojekt zugehörig sind.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 5).

5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung

Aktuell stehen jährlich zwei Millionen Euro für die Förderung inklusiver Bauprojekte zur Verfügung.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 bedarf es einer Regelung zur Fassung einer gesonderten politischen Beschlussfassung über die zusätzliche Förderung, sollte der derzeitige Etat in Höhe von zwei Millionen Euro p.a. überschritten werden.

Damit für diesen Fall keine Anpassung der Förderrichtlinien und der Satzung erfolgen muss, wird diese Verfahrensregelung nun mit aufgenommen.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 3 Abs. 2).

III. Redaktionelle Anpassungen

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

**Synopse
zur Änderung der Förderrichtlinien
zur Inklusiven Bauprojektförderung**

Alte Förderrichtlinien	Überarbeitung (Änderungen/Ergänzungen/Kommentare in rot)	Änderungen/Ergänzungen
<p>1. Ziel der Förderung Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Das trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen können, denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden ausschließlich für Menschen mit Behinderung erbracht. Daneben erhalten Menschen mit Behinderung oftmals existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe. Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten, hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern. Diese Förderung soll vor allem fehlende Eigenanteile der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.</p>	<p>1. Ziel der Förderung Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Das trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen können, denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden ausschließlich für Menschen mit Behinderung erbracht. Daneben erhalten Menschen mit Behinderung oftmals existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe. Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten, hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern. Diese Förderung soll vor allem fehlende Eigenanteile der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.</p>	<p>Abschnitt 1 bleibt unverändert</p>
<p>2. Geltungsbereich Fördermittel gemäß der „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ erhalten nur natürliche und juristische Personen, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.</p>	<p>2. Geltungsbereich Fördermittel gemäß der „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ erhalten nur natürliche und juristische Personen, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.</p>	<p>Abschnitt 2 bleibt unverändert</p>

<p>3. Förderanspruch</p> <p>(1) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>(2) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das neue Förderjahr über.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p>3. Förderanspruch</p> <p>(1) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>(2) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das neue Förderjahr über.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p>Abschnitt 3 bleibt unverändert</p>
<p>4. Fördermittelempfangende Person</p> <p>Fördermittelempfangende Person ist die jeweilige antragstellende Person.</p> <p>Bei mehreren antragstellenden Personen für ein gemeinsames Wohnprojekt werden die Fördermittel nach gleichen Teilen aufgeteilt. Es sei denn, die antragstellenden Personen haben eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen. Diese ist bei Antragstellung mitvorzulegen.</p> <p>Eine Überschreitung der maximalen Fördermittel pro Wohnprojekt ist auch bei mehreren Antragstellenden ausgeschlossen.</p>	<p>4. Fördermittelempfangende Person</p> <p>Fördermittelempfangende Person ist die jeweilige antragstellende Person.</p> <p>Bei mehreren antragstellenden Personen für ein gemeinsames Wohnprojekt werden die Fördermittel nach gleichen Teilen aufgeteilt. Es sei denn, die antragstellenden Personen haben eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen. Diese ist bei Antragstellung mitvorzulegen.</p> <p>Eine Überschreitung der maximalen Fördermittel pro Wohnprojekt ist auch bei mehreren Antragstellenden ausgeschlossen.</p>	<p>Abschnitt 4 bleibt unverändert</p>
<p>5. Fördervoraussetzungen des zu schaffenden Wohnraums/der technischen Ausstattung</p> <p>(1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.</p>	<p>5. Fördervoraussetzungen des zu schaffenden Wohnraums/der technischen Ausstattung</p> <p>(1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.</p>	<p>Abschnitt 5 wird teilweise angepasst</p>

<p>(2) Der inklusive Charakter im Sinne von (1) liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben und - mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnprojekts für die Dauer der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB IX sind. Für die Erfüllung der Quote von 30 % für die Laufzeit der Zweckbindung sind die Bewohnerinnen und Bewohner, die bei Einzug im Leistungsbezug des SGB IX waren, auch anzuerkennen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt während der Mietdauer nicht mehr im Leistungsbezug des SGB IX sind.</p> <p>(3) Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.</p>	<p>(2) Der inklusive Charakter im Sinne von (1) liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben und grundsätzlich mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnprojektes für die Dauer der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB IX sind. Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Quote von 21 – 30 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mindestens neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe sind und in dem Wohnprojekt leben. b) Eine Quote von 10 – 20 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mehr als neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe sind und in dem Wohnprojekt leben. c) Zusätzlich ist eine Unterschreitung der 30 % möglich, wenn Projekte nicht nur Wohnraum, sondern auch öffentlich zugängliche Räume oder Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung integrieren. In solchen Fällen kann die Quote flexibel zwischen 10 % und 30 % liegen, um die multifunktionale Natur des Projekts zu unterstützen. 	<p>(2) ergänzt</p> <p>(2) ergänzt</p>
--	---	---------------------------------------

	<p>d) Weiterhin kann basierend auf einer Bedarfsanalyse der Zielgruppe in einem bestimmten Wohnprojekt durch die Verwaltung die Quote auf einen Wert zwischen 10 % und 30 % individuell angepasst werden, wenn diese aufgrund der identifizierten Bedürfnisse und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen seitens des Projektes begründet werden kann.</p> <p>Für die Erfüllung der individuell festgelegten Quote für die Laufzeit der Zweckbindung sind die Bewohnerinnen und Bewohner, die bei Einzug im Leistungsbezug des SGB IX waren, auch anzuerkennen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt während der Mietdauer nicht mehr im Leistungsbezug des SGB IX sind.</p> <p>(3) Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein. Diese Vorgabe bezieht sich insbesondere auf die Nutzungseinheiten und Gemeinschaftsflächen, die tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Wenn möglich, ist im Projekt die Gestaltung der</p>	<p>(3) bleibt gleich</p> <p>(4) ergänzt</p>
--	---	---

	<p>Barrierefreiheit auch auf das gesamte Grundstück auszuweiten, das von Menschen mit Behinderung genutzt wird (u.a. der Garten etc.). Dies entspricht ergänzend dem inklusiven Charakter der Bauprojektförderung.</p> <p>(5) Bei größeren Wohnprojekten besteht die Möglichkeit, einzelne Wohneinheiten (Gebäudeteile) anteilig zu fördern, wenn diese in Gänze einem inklusivem Wohnprojekt zugehörig sind. Dies ist im Einzelfall konzeptionell nachzuweisen und gesondert zu beantragen.</p>	<p>(5) neu</p>
<p>6. Finanzierungsvoraussetzungen (1) Die Finanzierung des beantragten Projektes muss gesichert sein. Dies hat die jeweilige antragstellende Person z.B. durch eine Finanzierungszusage ihrer Bank bzw. durch eine Finanzierungsabsichtserklärung ihrer Bank unter dem Vorbehalt des Erhalts der Fördermittel nachzuweisen. (2) Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise dem SGB II sein. (3) Die fördermittlempfangende Person hat dem LVR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der Fördermittel entgegenstehen oder für die</p>	<p>6. Finanzierungsvoraussetzungen (1) Die Finanzierung des beantragten Projektes muss gesichert sein. Dies hat die jeweilige antragstellende Person z.B. durch eine Finanzierungszusage ihrer Bank bzw. durch eine Finanzierungsabsichtserklärung ihrer Bank unter dem Vorbehalt des Erhalts der Fördermittel nachzuweisen. (2) Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise dem SGB II sein. (3) Die fördermittlempfangende Person hat dem LVR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der Fördermittel entgegenstehen oder für die</p>	<p>Abschnitt 6 teilweise angepasst</p> <p>(1) bleibt gleich</p> <p>(2) bleibt gleich</p> <p>(3) bleibt gleich</p>

<p>Rückforderung der Fördermittel erheblich sein können. (4) a. Während der Dauer der Zweckbindung für geschaffenen Wohnraum ist alle fünf Jahre jeweils zum 15.12. eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner vorzulegen (30 % Regelung). b. Bei Förderung von technischer Ausstattung ist bei Nutzungsbeginn der Ausstattung und einmalig nach fünf Jahren eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner (30 % Regelung) vorzulegen.</p>	<p>Rückforderung der Fördermittel erheblich sein können. (4) a. Während der Dauer der Zweckbindung für geschaffenen Wohnraum ist alle fünf Jahre jeweils zum 15.12. eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner vorzulegen (Prüfung der individuellen Quoten-Regelung). b. Bei Förderung von technischer Ausstattung ist bei Nutzungsbeginn der Ausstattung und einmalig nach fünf Jahren eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner (Prüfung der individuellen Quoten-Regelung) vorzulegen.</p>	<p>(4) in Bezug auf die Quote angepasst</p>
<p>7. Art der Förderung (1) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss. (2) Die fördermittelempfangende Person trägt die Kosten in Zusammenhang mit der zu bestellenden dinglichen Sicherung, sofern erforderlich.</p>	<p>7. Art der Förderung (1) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss. (2) Die fördermittelempfangende Person trägt die Kosten in Zusammenhang mit der zu bestellenden dinglichen Sicherung, sofern erforderlich.</p>	<p>Abschnitt 7 bleibt unverändert</p>
<p>8. Umfang der Förderung (1) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung. (2) Gefördert werden maximal 10 % der anerkennungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300, 400, 500, 600 (darin technische Ausstattung) sowie 700 der DIN 276), je Projekt höchstens 200.000 Euro. Nicht anerkennungsfähige Baukosten sind: Kostengruppen 100 Grundstück 200 Herrichten und Erschließen</p>	<p>8. Umfang der Förderung (1) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung. (2) Gefördert werden maximal 20 % der anerkennungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300, 400, 500, 600 (darin technische Ausstattung) sowie 700 der DIN 276), je Projekt höchstens 400.000 Euro. Nicht anerkennungsfähige Baukosten sind: Kostengruppen 100 Grundstück 200 Herrichten und Erschließen</p>	<p>Abschnitt 8 teilweise angepasst (1) bleibt gleich (2) Prozentwert und Höchstwert angepasst</p>

<p>321 Baugrundverbesserung 323 Tiefgründungen 710 Bauherrenaufgaben 750 Kunst 760 Finanzierung 800</p> <p>Die Kosten der losen Ausstattung (Kostengruppe 600) sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig. (3) Maßnahmen zur technikerunterstützten Ausstattung (sog. ambient assisted living) sind ausdrücklich eingeschlossen. Gefördert werden max. 30 % bis zu Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% bis zu Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% bis zu Gesamtkosten 50.000 €. Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p>	<p>321 Baugrundverbesserung 323 Tiefgründungen 710 Bauherrenaufgaben 750 Kunst 760 Finanzierung 800</p> <p>Die Kosten der losen Ausstattung (Kostengruppe 600) sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig. (3) Maßnahmen zur technikerunterstützten Ausstattung (sog. ambient assisted living) sind ausdrücklich eingeschlossen. Gefördert werden max. 30 % bis zu Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% bis zu Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% bis zu Gesamtkosten 50.000 €. Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p> <p>(4) Die gestaffelte individuelle Förderhöhe sieht vor, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei einem Anteil von >30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 20 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 400.000 Euro, b) bei einem Anteil von >20-30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 15 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst 	<p>(3) bleibt gleich</p> <p>(4) neu mit der gestaffelten individuellen Förderhöhe</p>
---	---	---

	<p>werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 300.000 Euro,</p> <p>c) bei einem Anteil von >10-20 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 10 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 200.000 Euro.</p>	
<p>9. Antragsverfahren</p> <p>(1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Vorfeld kann eine Beratungsleistung des LVR in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Das Antragsformular kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>(3) Dem Antrag sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o kurze Darstellung/Beschreibung der geplanten Maßnahme o Lageplan M 1:500 mit Darstellung der Außenanlagen; für einen Antrag auf technische Ausstattung: aussagekräftige Fotos (sofern dies nicht aus dem Stadtplan/Luftbild erkennbar ist) o Auszug Stadtplan / Luftbild in geeignetem Maßstab mit Darstellung von Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, etc. o bemaßte Grundrisspläne M 1:100 mit Nordpfeil und ggfs. Kennzeichnung o rollstuhlgerechter Zimmer, ggf. die Lage der technischen Ausstattung 	<p>9. Antragsverfahren</p> <p>(1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Vorfeld kann eine Beratungsleistung des LVR in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Das Antragsformular kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>(3) Dem Antrag sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o kurze Darstellung/Beschreibung der geplanten Maßnahme o Lageplan M 1:500 mit Darstellung der Außenanlagen; für einen Antrag auf technische Ausstattung: aussagekräftige Fotos (sofern dies nicht aus dem Stadtplan/Luftbild erkennbar ist) o Auszug Stadtplan / Luftbild in geeignetem Maßstab mit Darstellung von Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, etc. o bemaßte Grundrisspläne M 1:100 mit Nordpfeil und ggfs. Kennzeichnung o rollstuhlgerechter Zimmer, ggf. die Lage der technischen Ausstattung 	<p>Abschnitt 9 bleibt unverändert</p>

<ul style="list-style-type: none"> ○ bemaßte Schnitte M 1:100 ○ Ansichten M 1:100 ○ Aufstellung über die Wohnungen, die zum Inklusiven Projekt gehören ○ Berechnung der Netto-Raumfläche nach DIN 277-1 aus 2016 mit Zwischensummen für jedes Geschoss und ggf. getrennt nach Bestand – Neubau (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Brutto-Grundfläche (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Brutto-Rauminhalt (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Grundstücksfläche (bei Bauprojekten) ○ Berechnung der Kosten nach DIN 276 auf der 2. Berechnungsebene ○ drei Kostenvoranschläge bei einem Förderantrag zur technischen Ausstattung <p>weitere Unterlagen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller betreffend (siehe Antragsformular) (4) Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ bemaßte Schnitte M 1:100 ○ Ansichten M 1:100 ○ Aufstellung über die Wohnungen, die zum Inklusiven Projekt gehören ○ Berechnung der Netto-Raumfläche nach DIN 277-1 aus 2016 mit Zwischensummen für jedes Geschoss und ggf. getrennt nach Bestand – Neubau (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Brutto-Grundfläche (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Brutto-Rauminhalt (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Grundstücksfläche (bei Bauprojekten) ○ Berechnung der Kosten nach DIN 276 auf der 2. Berechnungsebene ○ drei Kostenvoranschläge bei einem Förderantrag zur technischen Ausstattung <p>weitere Unterlagen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller betreffend (siehe Antragsformular) (4) Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.</p>	
<p>10. Zweckbindung Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/der Maßnahme. (1) Der Zuschuss des LVR ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer Grundschuld.</p>	<p>10. Zweckbindung Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/der Maßnahme. (1) Der Zuschuss des LVR ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer Grundschuld.</p>	<p>Abschnitt 10 bleibt unverändert</p>

<p>(2) Bei Fördermitteln unter 50.000 Euro behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	<p>(2) Bei Fördermitteln unter 50.000 Euro behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	
<p>11. Bewilligungsverfahren (1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss. (2) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung. (3) Die Fördermittel werden auf Anforderung ausgezahlt, ab dem Zeitpunkt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. (4) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Als Zeitpunkt der Fertigstellung eines Bauprojektes gilt die behördliche Bauabnahme des Objektes. Für Anträge auf technische Ausstattung gilt als Zeitpunkt der Fertigstellung die Beendigung des Einbaus der technischen Ausstattung.</p>	<p>11. Bewilligungsverfahren (1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss. (2) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung. (3) Die Fördermittel werden auf Anforderung ausgezahlt, ab dem Zeitpunkt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. (4) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Als Zeitpunkt der Fertigstellung eines Bauprojektes gilt die behördliche Bauabnahme des Objektes. Für Anträge auf technische Ausstattung gilt als Zeitpunkt der Fertigstellung die Beendigung des Einbaus der technischen Ausstattung.</p>	<p>Abschnitt 11 bleibt unverändert</p>
<p>12. Nebenbestimmungen Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur</p>	<p>12. Nebenbestimmungen Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur</p>	<p>Abschnitt 12 bleibt unverändert</p>

<p>Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO):</p> <p>a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1, 1.5, 1.6)</p> <p>b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3)</p> <p>c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)</p> <p>d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)</p> <p>e) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2)</p> <p>Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem LVR davon abgewichen werden.</p> <p>Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojekt.de.</p>	<p>Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO):</p> <p>a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1, 1.5, 1.6)</p> <p>b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3)</p> <p>c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)</p> <p>d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)</p> <p>e) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2)</p> <p>Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem LVR davon abgewichen werden.</p> <p>Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojekt.de.</p>	
<p>13. Weitere Verfahrensregelungen</p> <p>Über die Regelungen in Nr. 9 (Antragsverfahren) und Nr. 11 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:</p> <p>(1) Verwendungsnachweis</p> <p>Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch geeignete Nachweise zu belegen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einen sog.</p>	<p>13. Weitere Verfahrensregelungen</p> <p>Über die Regelungen in Nr. 9 (Antragsverfahren) und Nr. 11 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:</p> <p>(1) Verwendungsnachweis</p> <p>Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch geeignete Nachweise zu belegen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einen sog.</p>	<p>Abschnitt 13 wird teilweise angepasst</p> <p>(1) bleibt gleich</p>

<p>einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Er kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel zu bestätigen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat die Belege für die Anschaffungs- und Herstellungskosten fünf Jahre nach dem Fertigstellungsjahr der Baumaßnahme aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.</p> <p>(2) Rückforderung der Fördermittel</p> <p>Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.</p> <p>Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn während der Dauer der Zweckbindung der Anteil der Menschen mit Behinderung wesentlich unter 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner liegt. Und sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird bzw. wenn für das Wohnprojekt spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats kein Nachweis</p>	<p>einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Er kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel zu bestätigen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat die Belege für die Anschaffungs- und Herstellungskosten fünf Jahre nach dem Fertigstellungsjahr der Baumaßnahme aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.</p> <p>(2) Rückforderung der Fördermittel</p> <p>Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.</p> <p>Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn während der Dauer der Zweckbindung der Anteil der Menschen mit Behinderung wesentlich unter der individuell festgesetzten Quote der Bewohnerinnen und Bewohner liegt. Und sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird bzw. wenn für das Wohnprojekt spätestens mit Ablauf des sechsten auf</p>	<p>(2) Bezug auf die individuelle Quote angepasst</p>
---	---	---

<p>über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorliegt. (3) Ergänzende Regelungen Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten. Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojektförderung.LVR.de.</p>	<p>die Fertigstellung folgenden Monats kein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorliegt. (3) Ergänzende Regelungen Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten. Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojektförderung.LVR.de.</p>	<p>(3) bleibt gleich</p>
<p>14. Inkrafttreten Die Richtlinien treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.</p>	<p>14. Inkrafttreten Die Richtlinien treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft. Die Förderrichtlinien vom 30.09.2020 werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	<p>Abschnitt 14 wird redaktionell angepasst</p> <p>Zusatz zur Aufhebung alter Förderrichtlinie aufgenommen</p>